

Programm 013 – Förderung der biologischen Landwirtschaft

Bestimmungen, Verpflichtungen und Hinweise

1. Bestimmungen und Verpflichtungen

a. Die Basisbedingungen der „Cross Compliance“ sowie der „Mindestanforderungen im Bereich Dünge- und Pflanzenschutzmittel“ zur Teilnahme an den Agrar-Umwelt-Klimamaßnahmen im Rahmen der umgeänderten großherzoglichen Verordnung zur Förderung umweltgerechter und den natürlichen Lebensraum schützenden landwirtschaftlichen Produktionsverfahren müssen auf der gesamten Betriebsfläche eingehalten werden. Eine Broschüre mit der genauen Beschreibung dieser Prinzipien wurde den landwirtschaftlichen Betrieben vom Service d’Economie rurale (SER) zugestellt, zusätzlich Exemplare sind auf Anfrage erhältlich.

b. Rahmenbedingungen

- Die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, sowie die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle sind anzuwenden. Der Landwirt verpflichtet sich ferner, für die nicht von der EU-Verordnung abgedeckten Erzeugungen, die vom Landwirtschaftsminister anerkannten Produktionsrichtlinien einer luxemburgischen biologischen Erzeugergemeinschaft seiner Wahl zu befolgen.
- Umpflügen von Dauergrünland ist in Schutzzonen verboten.
- Die angegebenen Kulturen sind nur dann prämienfähig wenn der Landwirt die gebräuchlichen Regeln der Biolandwirtschaft für den Anbau dieser Kulturen befolgt, besonders in Hinsicht auf die Bepflanzungsdichte oder Aussaatdichte, die Bekämpfung von Unkräutern, die Bodenbedeckung, sowie Schnitt und Unterhalt der Bäume und Sträucher. Der Landwirt ist verpflichtet Erntearbeiten vorzunehmen. Die geernteten Produkte müssen einer wirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.
- Im Weinbau ist die Teilnahme am Programm zur biologischen Bekämpfung des Traubenwicklers mit Hilfe von Pheromonen vorgeschrieben.
- Schlagkartei führen

2. Hinweise

a. Teilnahmebedingungen

Der Betriebssitz muss sich in Luxemburg befinden.

b. Prämienhöhe und Berechnung der Prämie

Grünland

300 €/ha

400 €/ha nur während den 3 ersten Kulturjahren ab der **Umstellung** auf biologischen Landbau.

Ackerkulturen

300 €/ha

450 €/ha nur während den 3 ersten Kulturjahren ab der **Umstellung** auf biologischen Landbau.

Kartoffeln

550 €/ha

700 €/ha nur während den 3 ersten Kulturjahren ab der **Umstellung** auf biologischen Landbau.

Für stillgelegte und brachgelegte Flächen wird keine Prämie ausbezahlt.

Freilandgemüsebau, Wein- und Obstbau nicht im Ertrag

1150 €/ha

2000 €/ha nur während den 3 ersten Kulturjahren ab der **Umstellung** auf biologischen Landbau.

Obstbau im Ertrag und Unterglasgemüsebau

1500 €/ha

2500 €/ha nur während den 3 ersten Kulturjahren ab der **Umstellung** auf biologischen Landbau.

Weinbau

1500 €/ha

2500 €/ha nur während den 3 ersten Kulturjahren ab der **Umstellung** auf biologischen Landbau.

Da eine staatliche Kontrolle auf Auslandsflächen nicht möglich ist, kann die Prämie nur für Flächen ausbezahlt werden, die sich auf dem Gebiet des Großherzogtums Luxemburgs befinden.

Wird der Antrag erst während der zweiten oder dritten Kulturperiode nach der Umstellung auf biologische Landwirtschaft gestellt, werden die Zusatzprämien für Grünland, Ackerland, Kartoffeln sowie Freilandgemüsebau, Weinbau, Obstbau und Unterglasgemüsebau nur für zwei bzw. ein Kulturjahr ausbezahlt.

Die Beteiligung am Umstellungsprogramm ist nur einmal pro Betrieb möglich.

c. Es gelten folgende Definitionen und Umrechnungsfaktoren:

Die jährliche Prämienberechnung basiert auf **den Angaben des Flächenantrags des jeweiligen Wirtschaftsjahres**.

Zur Überprüfung des maximalen Gesamtviehbesatzes pro ha Gesamtbetriebsfläche werden folgende Daten verwendet:

- der effektive Rindviehbestand aufgrund des durchschnittlichen **Viehbestandes laut SANITEL**.
- der übrige Viehbestand aufgrund der Angaben des Flächenantrags.

Zur Gesamtbetriebsfläche zählt die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche des Betriebs. Für die Berechnung des Gesamtviehbesatzes werden die im In- und Ausland gelegenen Flächen berücksichtigt.

d. Kombinationsmöglichkeiten

Das Programm 013 (Biologische Landwirtschaft) ist nicht kombinierbar mit Programm 442 (Verringerung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln) und den Stufen P2 sowie CNVM des Programms 482 (Extensivierung von Dauergrünland).

Das Programm 013 (Biologische Landwirtschaft) ist kombinierbar mit den Programmen 063 (Pflege von bestehenden Hecken), 422 (Zucht von seltenen einheimischen Rassen), 423 (Weidegang von Milchkühen), 432 (Verringerung der Stickstoffdüngung), 452 (Fruchtfolgeprogramm), 462 (Zwischenfruchtanbau und Mulchsaattechnik) und 472 (Förderung der Gülle- und Jaucheausbringung mittels Schleppschlauch- und Injektortechnik sowie Kompostierung von Festmist).

Die Teilnahme an den Programmen 482 (Code P3A, P3B, P4A, P4B, CNV1, CNV2 Extensivierung von Dauergrünland), 043 (Ackerrand- und Blühstreifen), 053 (Uferschutzstreifen, Erosionsschutz- und Biotopstreifen), 073 (Streuobstwiesen) ist möglich, allerdings wird die Basisprämie für die biologische Landwirtschaft für die jeweilige Fläche nicht ausbezahlt.

e. Antragstellung und letzter Einsendetermin

Der Antrag ist sorgfältig auszufüllen bzw. zu vervollständigen und spätestens bis zum 30. September vor Beginn des Kulturjahres beim SER einzureichen. Als Tag der Einreichung gilt der Tag des Eintreffens des Antrags beim SER und NICHT das Datum des Poststempels. Erteilt das Ministerium eine Genehmigung, beginnt der fünfjährige Verpflichtungszeitraum am 1. November des Kulturjahres für das der Antrag gestellt wurde und endet nach fünf Jahren am 31. Oktober.

Bei zu spät eingereichten Anträgen wird, außer in Fällen von höherer Gewalt, die Prämie im ersten Jahr der Beteiligung um 1% pro Werktag Verspätung gekürzt, wobei nach einer Verspätung von 25 Kalendertagen der Antrag für unzulässig erklärt wird.

Die Antragsbestätigung ist jedes Jahr, an dem für die Einreichung des Flächenantrages reglementarisch festgelegten Termin, mittels eines von dem SER zugesandten Formulars zu bestätigen. Bei zu spät eingereichten Antragsbestätigungen wird, außer in Fällen von höherer Gewalt, die Prämie um 1% pro Werktag Verspätung gekürzt, wobei ab dem 25. Kalendertag Verzug keine Prämienauszahlung für das jeweilige Jahr mehr erfolgt.

Anträge zu einer Beihilfe in Höhe von weniger oder gleich 100 € sind nicht möglich.

f. Verstöße gegen die Förderbedingungen

Verstößt der Landwirt gegen eine Bestimmung oder Verpflichtung, so wird ihm seine Prämie(n) prozentual gekürzt, außer wenn dieser Verstoß durch unvorhersehbare, nicht durch den Landwirt beeinflussbare, äußere Einflüsse hervorgerufen wurde oder im Falle höherer Gewalt. Bei Verstoß gegen mehrere Bestimmungen oder Verpflichtungen werden die Kürzungen addiert. Wird gegen eine Bestimmung oder Verpflichtung zum zweiten Mal im Zeitraum von vier aufeinanderfolgenden Kulturjahren verstoßen, wird die jeweilige Kürzung verdreifacht.

Beim zweiten Verstoß gegen mehrere Bestimmungen oder Verpflichtungen, im Zeitraum von vier aufeinanderfolgenden Kulturjahren, wird der Landwirt für das laufende Kulturjahr von allen Prämien des entsprechenden Programms ausgeschlossen. Im Falle eines vorsätzlichen Verstoßes gegen eine oder mehrere Bestimmungen oder Verpflichtungen wird der Landwirt für das laufende Kulturjahr und das darauf folgende von allen Prämien ausgeschlossen.

Falls der Landwirt vor Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes seinen gesamten Antrag kündigt oder einzelne Parzellen seines Antrages kündigt, so erhält er für das laufende Wirtschaftsjahr keine Prämien für die gekündigten Parzellen und muss:

- alle bisher erhaltenen Prämien der gekündigten Parzellen zurückzahlen, falls die Kündigung innerhalb der ersten 3 Jahre des 5-jährigen Verpflichtungszeitraumes erfolgt.
- 50% der bisher erhaltenen Prämien der gekündigten Parzellen zurückzahlen, falls die Kündigung während dem vierten oder fünften Verpflichtungsjahr erfolgt.

Falls der Landwirt vor Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes seinen gesamten Antrag kündigt oder einzelne Parzellen seines Antrages kündigt und sich in einer der folgenden Situationen befindet, wird er **nicht** aufgefordert die erhaltenen Prämien zurückzuzahlen:

- Er übergibt seinen Betrieb oder einen Teil seines Betriebes an einen anderen Landwirt, welcher die Verpflichtungen für den restlichen Zeitraum übernimmt.
- Er gibt seine landwirtschaftliche Tätigkeit endgültig auf, nachdem er seine Verpflichtungen während 3 Jahren erfüllt hat und sich die Übernahme seiner Verpflichtungen durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist.

Im Falle von höheren Gewalt oder außergewöhnlichen Umständen.